



Brüssel, den 11. November 2025
(OR. en)

15153/25

ENV 1182
CLIMA 518
FORETS 119
AGRI 587
DELACT 170

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 13093/25 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.9.2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer wissenschaftlich fundierten Methode zur Überwachung der Vielfalt von Bestäubern und der Bestäuberpopulationen
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869² vorgelegt.

2. Da die Kommission diese delegierte Verordnung am 19. September 2025 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 20. November 2025 Einwände gegen sie erheben.

¹ Dok. 13093/25 + ADD 1 – C(2025) 6310 final.

² ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024.

3. Die Gruppe „Umwelt“ hat den delegierten Rechtsakt geprüft. Die Erörterung in der Sitzung der Gruppe „Umwelt“ hat gezeigt, dass die Mehrheit, die erforderlich ist, um Einwände gegen diese delegierte Verordnung zu erheben, nicht erreicht wurde.
 4. Sofern das Europäische Parlament keine Einwände gegen die delegierte Verordnung erhebt, wird sie nach Ablauf der zweimonatigen Frist für die Erhebung von Einwänden von der Kommission an die Mitgliedstaaten übermittelt und mit dieser Übermittlung wirksam.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt bestätigen, dass er beabsichtigt, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind.
-